

S2 Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

2.1 Die Pfarrgemeinschaft/Die Ortsgruppe

Pfarrgemeinschaft:

a) Die Mitglieder der KjG in der Kirchengemeinde bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Eine KjG-Pfarrgemeinschaft besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.

b) Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N. N.

c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

Ortsgruppe:

a) Die Mitglieder der KjG vor Ort bilden die KjG-Ortsgruppe. Eine KjG-Ortsgruppe besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.

b) Sie führt den Namen der Katholischen junge Gemeinde N.N.

c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

d) Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei als Pfarrgemeinschaft. Sämtliche Regelungen dieser Satzung bezüglich Pfarrgemeinschaften und Pfarrleitungen gelten analog auch für Ortsgruppen und Ortsgruppenleitungen.

21 **2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ**

22 Die KjG-Pfarrgemeinschaft soll mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort
23 zusammenarbeiten und kann mit diesen den BDKJ auf Pfarreiebene bilden.

24 **2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft**

25 a) Entsprechend der örtlichen Situation bestimmt die KjG-Pfarrgemeinschaft nach
26 demokratischen Regeln Leitung, Aufgaben und Gesellungs- und Arbeitsformen. Den
27 Rahmen dafür bilden die Grundlagen und Ziele sowie diese Satzung.

28 b) Die Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft im Diözesanverband erfolgt über
29 das Dekanat.

30 **2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft**

31 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die
32 Pfarrleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Leitungsrunde einsetzen.

33 **2.2.1 Die Mitgliederversammlung**

34 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-
35 Pfarrgemeinschaft. Sie bestimmt die Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen
36 der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der
37 Dekanats- und Diözesankonferenz.

38 a) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

39 • Beratung und Beschlussfassung über

- 40 ◦ ... die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
- 41 ◦ ... die Jahresplanung
- 42 ◦ ... gemeinsame Aktionen
- 43 ◦ ... die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
- 44 ◦ ... die Satzung der Pfarrgemeinschaft

45 • Entgegennahme des Berichts

- 46 ◦ ... der Pfarrleitung
- 47 ◦ ... der Kassenprüfer*innen
- 48 ◦ ... der Leitungsrunde
- ... der Sachausschüsse
- ... der Arbeitskreise

- 51 • Entlastung der Pfarrleitung
49
- 52 • Beratung über die Arbeit des Verbandes
50
- 53 • Wahl
- 54 ◦ ... der Pfarrleitung
55 ◦ ... der Kassenprüfer*innen
56 ◦ ... der Delegierten zur Dekanatskonferenz
57
- 58 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
- 59 • alle Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft (Kinder, Jugendliche, junge
60 Erwachsene), sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt
61 haben
- 62 c) Beratende Mitglieder sind
- 63 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- 64 • die Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
- 65 • ein Mitglied der Dekanatsleitung der KjG
- 66 • ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- 67 • ein Mitglied der Kirchengemeindeleitung
- 68 d) Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.
- 69 e) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie
70 wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche
71 Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein
72 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 73 f) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regeln die Geschäftsordnung und die
74 Wahlordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung erstellt
75 wird, gilt „II Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG“ und/oder
76 „III Wahlordnung der Mitgliederversammlung der KjG“.

77 **2.2.2 Die Leitungsrunde**

78 Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der
79 Mitgliederversammlung über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die
80 Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

81 a) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 82 • Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der
83 Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- 84 • Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über
85 außerplanmäßige Ausgaben
- 86 • Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 87 • Sorge um die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 88 • Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
- 89 • Informationsaustausch über die Situation der Mitglieder in der KjG-
90 Pfarrgemeinschaft
- 91 • Informationsaustausch über geschlechterspezifische Belange in der
92 Pfarrgemeinde
- 93 • Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- 94 • Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen sowie
95 Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen
96 Gesellungs- und Arbeitsform

97 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind:

- 98 • je zwei Vertreter*innen jeder Gesellungs- und Arbeitsform
- 99 • die Mitglieder der Pfarrleitung

100 c) Beratende Mitglieder sind:

- 101 • die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen

102 • weitere Mitarbeiter*innen

103 d) Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.
104 Dazu können unter anderem die Kassierer*in der KjG-Pfarrgemeinschaft und ein*e
105 Vertreter*in des Kirchengemeinderates gehören.

106 e) Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der
107 Pfarrleitung einberufen und geleitet.

108 f) Wenn die Leitungsrunde aufgrund ihrer Größe ihre Aufgaben nicht mehr
109 erfüllen kann, soll durch die Pfarrleitung geregelt werden, dass mehrere
110 ähnliche Gruppierungen gemeinsame Vertreter*innen in die Leitungsrunde
111 entsenden. Eine entsprechende Regelung ist von der Mitgliederversammlung zu
112 beschließen.

113 g) Die Beschlüsse der Leitungsrunde gelten als angenommen, wenn die Anzahl der
114 Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht
115 gezählt. Über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt, das den
116 Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

117 **2.2.3 Die Pfarrleitung**

118 Die Pfarrleitung leitet und vertritt die KjG-Pfarrgemeinschaft und führt die
119 Geschäfte der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der
120 Mitgliederversammlung, der Dekanatskonferenz und der Diözesankonferenz.

121 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

122 • Information der Pfarrgemeinschaft über Verbandsangelegenheiten

123 • Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der
124 Leitungsrunde

125 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
126 der Leitungsrunde

127 • Sorge für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Leitungsrunde

128 • Übernahme der Aufgaben der Leitungsrunde falls diese nicht existiert

129 • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den
130 Verband

- 131 • Verantwortung für die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- 132 • Vertretung und Mitarbeit auf der Dekanatsebene der KjG
- 133 • Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- 134 • Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften, Gremien und
135 Jugendverbänden
- 136 • Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit
- 137 b) Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in ernennen,
138 die*der voll geschäftsfähig sein sollte.
- 139 c) Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- 140 • drei Pfarrleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
- 141 • drei Pfarrleiter, davon ein Geistlicher Leiter
- 142 d) Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn
143 nicht alle Ämter besetzt sind.
- 144 e) Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften
145 ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten
146 sind.
- 147 f) Als Geistliche*r Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer sich für das
148 Amt berufen fühlt und:
- 149 • Den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung
150 abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen wird.
151 Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich vor der
152 nächsten Mitgliederversammlung erklären und die Amtszeit endet.
- 153 • Eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- 154 g) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- 155 h) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein
156 Jahr gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung
157 erklären.

158 **2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der Pfarrgemeinschaft**

159 **2.3.1 Gesellungsformen**

160 a) Unter Gesellungsformen werden alle Gruppierungen gefasst, die sich auf
161 Grundlage gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen haben.

162 b) Die Leiter*innen der Gesellungsformen werden entweder von ihren Mitgliedern
163 gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Falls keine Leitungsrunde
164 existiert, übernimmt die Pfarrleitung die Berufung.

165 c) Die Mitglieder der einzelnen Gesellungsformen wählen aus ihren Reihen
166 darüber hinaus zwei Vertreter*innen für die Leitungsrunde. Parität wird
167 angestrebt.

168 **2.3.2 Arbeitsformen**

169 Die Arbeitsformen der KjG-Pfarrgemeinschaft sind der Sachausschuss und der
170 Arbeitskreis.

171 **Sachausschuss**

172 a) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Themen, die von besonderer
173 Bedeutung für die KjG-Pfarrgemeinschaft sind, Sachausschüsse einrichten.

174 b) Sachausschüsse sind auf der Mitgliederversammlung gewählte und der
175 Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt
176 werden müssen.

177 c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben. In diesem
178 Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Pfarrleitung und
179 selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.

180 d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
181 paritätischen Besetzung ausgenommen.

182 **Arbeitskreis**

183 a) Die Mitgliederversammlung kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise
184 einrichten.

185 b) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern der KjG-

186 Pfarrgemeinschaft offen. Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung
187 rechenschaftspflichtig und sollen paritätisch besetzt werden.

188 c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben und kann durch
189 Arbeitsaufträge der Pfarrleitung konkretisiert werden.

190 d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Pfarrleitung.

191 e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer
192 paritätischen Besetzung ausgenommen.

193 **2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft**

194 Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband pro Mitglied einen Beitrag
195 ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

196 **2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft**

197 Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der
198 Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen
199 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der
200 Mitgliederversammlung zustimmen.

201 a) Die Satzung muss mindestens enthalten:

- 202 • Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der
203 Katholischen jungen Gemeinde
- 204 • Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 205 • Die Mitgliederversammlung
- 206 • Die Pfarrleitung

207 b) Die Satzung kann enthalten:

- 208 • Die Leitungsrunde

209 c) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die
210 Entscheidung der Diözesanleitung kann bei der Diözesankonferenz Einspruch
211 erhoben werden. Die Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien
212 verbindlich.

213 **2.6 Auflösung der Pfarrgemeinschaft**

214 a) Für die Auflösung einer KjG-Pfarrgemeinschaft muss eine
215 Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösung müssen drei Viertel der
216 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss
217 mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine
218 ausführliche Begründung beizufügen.

219 b) Wenn die stimmberechtigten KjG-Mitglieder nicht mehr aktiv sind, müssen die
220 im Diözesanverband gemeldeten Mitglieder schriftlich zu einer KjG-
221 Mitgliederversammlung eingeladen werden. Falls sich niemand zurückmeldet, wird
222 der KjG-Pfarrgemeinschaft die Auflösung durch die Diözesanleitung schriftlich
223 bestätigt.

224 c) Nach der Auflösung muss die Pfarrleitung der KjG-Pfarrgemeinschaft das
225 Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft der nächsthöheren KjG-Ebene zur
226 treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese ist verpflichtet, das Vermögen
227 der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für
228 Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft
229 innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen
230 auszuhändigen.

231 **2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft**

232 a) Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung
233 nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer
234 außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann
235 gegen die Entscheidung der Diözesanleitung Berufung einlegen. Die
236 Diözesankonferenz entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.

237 b) Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei einem Ausschluss an die
238 nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-
239 Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für
240 Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft
241 innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen
242 auszuhändigen.